

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

A. Zielsetzung

- Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98 und 1 BvL 15/99 – (NJW 2000, 2264) entschieden, dass der Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) gebietet, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristigen beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld und Krankengeld zu berücksichtigen, wenn es zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird. Das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) genügt dieser verfassungsrechtlichen Anforderung nicht. Die Regelungen zur Erhebung von Beiträgen aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind ohne eine gesetzliche Neuregelung längstens bis zum 30. Juni 2001 anwendbar.
- Mit Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvR 2296/96, 1 BvR 1081/97 – (BVerfGE 99, 202) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelung, nach der ein Arbeitgeber, der mit seinem früheren Arbeitnehmer eine Wettbewerbsvereinbarung getroffen hat, der Bundesanstalt für Arbeit das diesem gezahlte Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge für die Sozialversicherung in vollem Umfang zu erstatten hat, den Arbeitgeber unverhältnismäßig belastet. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, spätestens bis zum 1. Januar 2001 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.
- Verschiedene arbeitsmarktpolitische Instrumente in den Bereichen Kurzarbeitergeld, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sind bis Ende des Jahres 2000 bzw. 2002 befristet.
- Ziel der Bundesregierung ist es, in der nächsten Legislaturperiode einen ausgeglichenen Bundeshaushalt ohne neue Schulden zu erreichen.

B. Lösung

- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird in die Bemessung des Arbeitslosengeldes, des Unterhaltsgeldes und des Übergangsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, in die Bemessung des Krankengeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, in die Bemessung des Übergangsgeldes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sowie in die Bemessung des Ver-

letztengeldes und des Übergangsgeldes nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen.

- Die Regelung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes durch den Arbeitgeber bei Vereinbarung einer Konkurrenzklausel wird aufgehoben.
- Die befristeten Regelungen zum Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (Struktur-Kurzarbeitergeld) sowie zur Strukturanpassungsmaßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2006 verlängert und in Teilen optimiert. Die Sonderregelung, nach der in den neuen Bundesländern für Arbeitnehmer mit reduzierter Arbeitszeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ein Lohnkostenzuschuss bis zu 100 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts gezahlt werden kann, wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.
- Die konjunkturelle Entwicklung und steigende Beitragseinnahmen bei zurückgehender Arbeitslosigkeit ermöglichen es der Bundesanstalt für Arbeit, bisher aus dem Bundeshaushalt finanzierte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nunmehr aus eigenen Mitteln zu finanzieren. So kann die Bundesanstalt für Arbeit ab dem Jahr 2001 aus eigenen Haushaltsmitteln die Finanzierung
- der Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser
und
- der vollen Kosten für Strukturanpassungsmaßnahmen übernehmen.

Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe wird von 80 Prozent des dem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe entsprechenden Arbeitsentgelts auf 58 Prozent vermindert.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt kommt wegen der damit verbundenen finanziellen Konsequenzen nicht in Betracht. Ansonsten bestünde auch die Gefahr, dass laufendes Arbeitsentgelt in einmalig gezahltes Arbeitsentgelt umgewandelt würde. Dies gilt entsprechend für die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in der gesetzlichen Krankenversicherung.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

- Die Neuregelungen zur Berücksichtigung von einmalig gezahlten Arbeitsentgelten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes sowie des Übergangsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch führen schätzungsweise zu folgenden Mehrausgaben im Haushalt des Bundesanstalt für Arbeit (in Mrd. DM):

2000	2,4
2001	3,7
2002	3,1
2003	3,0
2004	2,9

- Die geschätzten Mehrausgaben der Krankenkassen durch die Einbeziehung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in die Bemessung des Krankengeldes einschließlich der aus dem Bemessungsentgelt für das Krankengeld zu leistenden Beiträge an Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung belaufen sich auf
 - einmalig rd. 1,5 Mrd. DM für rückwirkende Zahlungen bis zum Jahresende 2000 und
 - rd. 0,8 Mrd. DM jährlich ab dem Jahr 2001.

Diesen Mehrausgaben stehen geschätzte Mehreinnahmen durch erhöhte Beitragseinnahmen aus Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld von ca. 0,5 Mrd. DM für das Jahr 2000, ca. 0,7 Mrd. DM in 2001 und ca. 0,6 Mrd. DM ab dem Jahr 2002 gegenüber.

- Die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessung des Übergangsgeldes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch führt zu Mehrausgaben bei der Rentenversicherung in Höhe von schätzungsweise 100 Mio. DM jährlich.
- Die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessung des Verletzungsgeldes und des Übergangsgeldes nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch führt zu Mehrausgaben bei der Unfallversicherung in Höhe von schätzungsweise 100 Mio. DM jährlich.
- Die Aufhebung der Regelung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes bei Vereinbarung einer Konkurrenzklausel führt zu geringfügigen Mindereinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit.
- Die Verlängerung der Fristen in den Regelungen zum Struktur-Kurzarbeitergeld und zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen führt nicht zu Mehrausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Bund.
- Durch die Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfeempfänger entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2001 jährliche Mindereinnahmen von 1,2 Mrd. DM.

2. Vollzugsaufwand

Im Bereich der Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ermöglicht es die vorgesehene Pauschalierung, den größten Teil der Nachzahlungsfälle durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen abzuwickeln. Deshalb besteht kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

Im Bereich des Krankengeldes ist mit einem verwaltungsmäßigen Mehraufwand bei Arbeitgebern und Krankenkassen zu rechnen, der durch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Einbeziehung der Einmalzahlungen in die Bemessungsgrundlage des Krankengeldes bedingt ist. Da die Berücksichtigung der Einmalzahlungen auf dem bestehenden Krankengeldberechnungssystem aufbaut, wird der zusätzliche Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen gehalten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) – 800 00 – Ei 5/00

Berlin, den 24. Oktober 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen
Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt
(Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unver-
züglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 6
Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 147a Erstattungspflicht des Arbeitgebers“ wird die Angabe „§ 147b Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 148 Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausele“ wird durch die Angabe „§ 148 (aufgehoben)“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 421c Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms“ wird durch die Angabe „§ 421c Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe „§ 434b Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „§ 434c Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz“ angefügt.
2. § 134 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. § 136 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 bis 5 wird jeweils das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Maßgeblich ist die Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt.“
4. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.
5. In § 143a Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „sowie einmalig gezahlte Arbeitsentgelte“ gestrichen.
6. § 148 wird aufgehoben.
7. § 159 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
8. In § 164 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 2“ durch die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
9. In § 175 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
10. In § 179 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung von Sollentgelt und Istentgelt bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht.“
11. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe ist das Bemessungsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist oder ohne § 133 Abs. 3 bemessen worden wäre, vermindert um den Betrag, der auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruht.“
12. In § 272 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
13. § 274 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, sollen in angemessenem Umfang gefördert werden.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

14. § 275 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Zuschuss wird höchstens in Höhe von 2 100 Deutsche Mark monatlich für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer erbracht.“
15. In § 323 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „von 50 Prozent“ gestrichen.
16. § 363 Abs. 2 wird aufgehoben.
17. § 415 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zuschuss beträgt höchstens 1 350 Deutsche Mark monatlich und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“
18. In § 416 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.
19. § 421c wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme“.
- b) Nach dem Wort „Jugendarbeitslosigkeit“ werden die Wörter „sowie für das Sonderprogramm Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ eingefügt.
20. § 434 Abs. 4 wird aufgehoben.
21. Nach § 434b wird folgender § 434c angefügt:

„§ 434c
Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

(1) Soweit sich die Höhe eines Anspruches auf Arbeitslosengeld, der vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden ist, nach § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung oder nach § 134 Abs. 1 in der vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung richtet, sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um zehn Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an.

(2) § 135 Nr. 2 ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die in der Zeit vom [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bis zum 1. Juli 2001 entstehen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld um zehn Prozent erhöht.

(3) Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, sind § 134 Abs. 1 in der vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung und § 158 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um zehn Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an. Für Ansprüche auf Unterhalts-

geld, die nach dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden ist, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn das nach § 158 Abs. 1 Satz 1 zu Grunde zu legende Bemessungsentgelt nach § 134 Abs. 1 in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bemessen worden ist und sich nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 erhöht hat.

(4) Für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, bleiben Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden, bei der Bemessung nach § 200 außer Betracht.

(5) Haben die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 190 für einen Zeitraum vom [erster Tag des dritten Monats vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] vorgelegen oder entsteht ein solcher Anspruch bis zum [letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes], ist § 207a Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Bezieher von Arbeitslosenhilfe bis zum [letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] § 232a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Die Bundesanstalt soll Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreit sind, auf die am [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eingetretenen Änderungen des Rechts zur Übernahme von an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen umfassend und schnell hinweisen.

(6) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind und über die am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um zehn vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen. Satz 1 und 2 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach Satz 2 ist der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 2 Satz 6 ergebende Anteil am Nettoarbeitsentgelt mit dem Vomhundertsatz anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das nach Satz 1 bis 3 berechnete kalendertägliche Krankengeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung des Regelentgelts ist der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten abgerechneten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, dem nach Satz 1 bis 5 berechneten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.“

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Beträge nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleiben außer Betracht.“

d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

2. § 47a wird wie folgt gefasst:

„§ 47a
Krankengeldübergangsregelung

(1) Für Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 entstanden sind und über die am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war, ist § 47 in der ab dem 22. Juni 2000 geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Regelentgelt derjenigen Anspruchsberechtigten, für die in den letzten abgerechneten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, um zehn vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze erhöht.

(2) Für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden wurde, erfolgt die Erhöhung nach Absatz 1 nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.

(3) Abweichend von § 266 Abs. 2 Satz 3 werden die Ausgaben der Krankenkassen nach Absatz 1 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2000 bei der Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben nicht berücksichtigt. Der Beitragsbedarf nach § 266 Abs. 2 Satz 2 ist um die Ausgaben nach Satz 1 zu erhöhen.“

3. § 232a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,
2. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch beziehen, 58 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 1 ergebenden Einnahmen.“

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1a wird aufgehoben.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 2“ durch die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
3. Nach § 301 wird folgender § 301a eingefügt:

„§ 301a
Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

„(1) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um zehn vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.“

Artikel 4

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 47 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Ansprüche auf Verletztengeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um zehn vom Hundert, höchstens aber bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen. Satz 1 und 2 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.“

3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Verletztengeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

Artikel 5

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 13 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2577), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 4 und 5,“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 6 und 7,“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und 2 und Artikel 5 treten mit Wirkung vom 22. Juni 2000 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Entscheidungen

- des Bundesverfassungsgerichts zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt und zur Arbeitslosenversicherung sowie
- der Bundesregierung zur Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik und zur weiteren Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

umgesetzt.

1.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98 und 1 BvL 15/99 – (NJW 2000, 2264) entschieden, dass der Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) gebietet, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristigen beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld und Krankengeld, zu berücksichtigen, wenn es zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird. Das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) genügt dieser verfassungsrechtlichen Anforderung nicht. Die Regelungen zur Erhebung von Beiträgen aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind ohne eine gesetzliche Neuregelung längstens bis zum 30. Juni 2001 anwendbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner mit Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvR 2296/96, 1 BvR 1081/97 – (BVerfGE 99, 202) entschieden, dass die Regelung, nach der ein Arbeitgeber, der mit seinem früheren Arbeitnehmer eine Wettbewerbsvereinbarung getroffen hat, der Bundesanstalt für Arbeit das diesem gezahlte Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge für die Sozialversicherung in vollem Umfang zu erstatten hat, den Arbeitgeber unverhältnismäßig belastet. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, spätestens bis zum 1. Januar 2001 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

2.

Es entspricht dem erklärten Ziel der Bundesregierung, die Arbeitsmarktpolitik zu verstetigen und dazu mit einem zielgerichteteren und effizienteren Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente beizutragen. Hierzu gehört auch, den arbeitsmarktpolitischen Akteuren Sicherheit in der Planung und Konzeption arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die zeitliche Anwendbarkeit einiger befristeter arbeitsmarktpolitischer Instrumente zu verlängern sowie einige hiermit zusammenhängende Maßnahmen zur Optimierung der Strukturanpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

- Die Förderung von Arbeitnehmern in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit im Rahmen von strukturbedingter Kurzarbeit ist bis zum 31. Dezember

2002 befristet. Die Förderung hat sich grundsätzlich bewährt und wird deshalb bis Ende 2006 verlängert.

- Die Verlängerung der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen um vier Jahre bis Ende 2006 ist gerechtfertigt, weil sich dieses arbeitsmarktpolitische Instrument in der Praxis als Alternative zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entwickelt hat und für die Träger und Arbeitsämter im Verwaltungsverfahren einfacher zu handhaben ist. Um die Praktikabilität und Attraktivität dieser Förderung noch zu erhöhen, sollen insbesondere die Regelungen zur Zuschusshöhe noch verbessert werden.
- Nach der befristeten Sonderregelung des § 415 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern kann der Lohnkostenzuschuss bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn der Träger nicht in der Lage ist, einen höheren Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Angesichts der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler ABM-Träger in den neuen Bundesländern wird die Sonderregelung um zwei Jahre verlängert.

3.

Die gute wirtschaftliche Entwicklung und der absehbare weitere Abbau der Arbeitslosigkeit gestatten es, den Bundeshaushalt, aus dem in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit hohe Zuschüsse gezahlt wurden, von der Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu entlasten und damit die Konsolidierung des Bundeshaushaltes zugunsten verbesserter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen weiter voranzutreiben. Damit wird der Spielraum für eine beschäftigungswirksame Wirtschaftspolitik und einen nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit erweitert. Die Kosten des Sonderprogramms der Bundesregierung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser sollen nicht mehr vom Bund, sondern von der Bundesanstalt für Arbeit aus eigenen Mitteln getragen werden, da die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit eine der wichtigsten Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit ist (§ 6).

Gleichzeitig wird die Finanzierungsgrundlage für die Strukturanpassungsmaßnahmen geändert. Die bisherige finanzielle Beteiligung des Bundes kann wegen der eingetretenen Verbesserung der Arbeitsmarktlage entfallen. Damit wird auch ein Beitrag zum Ziel der Bundesregierung geleistet, den Bundeshaushalt konsequent zu konsolidieren.

Außerdem wird die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosenhilfe von 80 Prozent des dem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe entsprechenden Arbeitsentgelts auf 58 Prozent vermindert.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 GG). Dem Bund steht das Gleichgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die vorliegenden leistungsrechtlichen Neuregelungen sollen eine einheitliche Leistungsberechnung für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten. Die arbeitsmarktpolitischen Regelungen haben das übergreifende Ziel, den Ausgleich auf dem gesamten Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Damit ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Ergänzung aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230).

Zu den Buchstaben b, c und d

Folgeänderungen zu den Nummern 6 (§ 148), 19 (§ 421c) und 21 (§ 434c).

Zu Nummer 2 (§ 134)

Die Regelung setzt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um. Sie stellt sicher, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wie laufendes Arbeitsentgelt in die Berechnung des Bemessungsentgelts des Arbeitslosengeldes einbezogen wird.

Zu Nummer 3 (§ 136)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an die mit dem Steuerabsenkungsgesetz geänderten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Steuererhebung. Danach hat das Bundesministerium der Finanzen nicht mehr Lohnsteuertabellen, sondern lediglich einen Programmablaufplan zu deren Herstellung aufzustellen und bekannt zu machen (vgl. § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 30 Buchstabe b StSenkG).

Zu Nummer 4 (§ 141)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 134).

Zu Nummer 5 (§ 143a)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 134).

Zu Nummer 6 (§ 148)

Mit der Aufhebung der Regelung wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Danach ist die bisherige Erstattungsregelung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, weil sie die betroffenen Arbeitgeber unverhältnismäßig belastet. Die Aufhebung der Regelung beruht auf der Erwägung, dass zwischen arbeitsmarktbedingter Arbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit, die allein Folge der Wettbewerbsabrede ist, selbst bei hohem Verwaltungsaufwand auch nicht annähernd zuverlässig unterschieden werden kann. Daneben ist zu berücksichtigen, dass Arbeitslosen generell zugemutet wird, auch berufsfremde Beschäftigungen aufzunehmen.

Zu Nummer 7 (§ 159)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 134).

Zu Nummer 8 (§ 164)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das in § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt unter Einbezug des dort genannten Hinzurechnungsbetrages aufgrund einmalig gezahlten Arbeitsentgelts als Höchstbetrag für die Berechnungsgrundlage einzusetzen ist.

Zu Nummer 9 (§ 175)

Mit der Rechtsänderung wird der Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (Struktur-Kurzarbeitergeld) bis zum 31. Dezember 2006 ermöglicht. Nach derzeitiger Gesetzeslage kann Struktur-Kurzarbeitergeld nur bis zum 31. Dezember 2002 gezahlt werden. Daher können Kurzarbeiter, deren Leistungsbezug nach dem 1. Januar 2001 beginnt, die nach einer Verordnung längstmögliche Bezugsfrist von 24 Monaten nicht mehr ausschöpfen. Während des Bezugs von Struktur-Kurzarbeitergeld sollen – den gesetzlichen Zielen entsprechend – Qualifizierungsmaßnahmen für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer durchgeführt werden. Bei einem länger als sechs Monate dauernden Bezug von Struktur-Kurzarbeitergeld sind Qualifizierungsmaßnahmen oder andere geeignete Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Dementsprechend hat sich die Qualifizierungsquote in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht.

Die fortschreitende Globalisierung der Märkte erfordert auch in den nächsten Jahren einen ständigen Anpassungsprozess der Wirtschaft, der immer kürzeren Zyklen unterworfen ist. Das Struktur-Kurzarbeitergeld kann die Auswirkungen des wirtschaftlichen Wandels begleiten und für die betroffenen Arbeitnehmer sozial abfedern. Das Instrument bietet eine Alternative zu ansonsten erforderlichen Entlassungen und kann zugleich durch Qualifizierung im Rahmen der Kurzarbeit gut ausgebildetes Personal für den Arbeitsmarkt bereitstellen. Es ist somit von großer arbeitsmarktpolitischer Bedeutung und wird – auch im Interesse der Planungssicherheit der Unternehmen – über das Jahr 2002 bis zum Ende des Jahres 2006 hinaus verlängert.

Zu Nummer 10 (§ 179)

Bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes und des Winterausfallgeldes bleiben Einmalzahlungen außer Betracht, weil sie gegenüber dem geltenden Recht zu Benachteiligungen und nicht – wie insbesondere beim Arbeitslosengeld – zu höheren Leistungen führen würden. So könnte die Berücksichtigung von Einmalzahlungen beim Kurzarbeitergeld dazu führen, dass bei Soll- und Istentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten und damit kein durch das Kurzarbeitergeld ausgleichender Entgeltausfall vorliegen würde. Für die Berechnung dieser Leistungen wird überdies kein – in der Vergangenheit liegender – Bemessungszeitraum (Entgeltabrechnungszeitraum) herangezogen. Vielmehr richtet sich die Höhe des Kurzarbeiter- und Winterausfallgeldes nach dem aktuellen Entgeltausfall, der wegen des Arbeitsausfalls innerhalb eines Monats eintritt (vgl. §§ 179, 214 Abs. 2). Es kommt daher nicht darauf an, ob, wie lange und aus welchem Arbeitsentgelt Beiträge zur Sozialversicherung vor dem leistungsbegründenden Arbeitsausfall entrichtet wurden.

Zu Nummer 11 (§ 200)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98 und 1 BvL 15/99 – entschieden, dass § 134 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, soweit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung beitragspflichtig ist, ohne dass es bei der Berechnung **beitragsfinanzierter** Lohnersatzleistungen berücksichtigt wird. Die Entscheidung enthält keine Aussage zur Bemessung der **steuerfinanzierten** Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe wird – anders als das Arbeitslosengeld – nicht aus Beiträgen zur Arbeitsförderung, sondern aus Steuermitteln des Bundes finanziert. Sie ist wie die Sozialhilfe eine staatliche Fürsorgeleistung und wird deshalb nur erbracht, wenn der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreiten kann, d. h. bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist Einkommen und Vermögen vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen.

Als Entgeltersatzleistung soll die Arbeitslosenhilfe dem Arbeitslosen einen prozentualen Anteil seines bisherigen Lebensstandards erhalten. Die Arbeitslosenhilfe sichert aber einen niedrigeren prozentualen Anteil als das Arbeitslosengeld. Die niedrigere Absicherung soll den Anreiz verstärken, bei lang andauernder Arbeitslosigkeit auch geringer entlohnte Tätigkeiten aufzunehmen. Dem dient auch die Nichtberücksichtigung von Einmalzahlungen.

Bei den Einmalzahlungen ist außerdem zu berücksichtigen, dass ihr Umfang und ihre Höhe auch von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängen und dass der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zeitlich nicht befristet ist. Die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessung der Arbeitslosenhilfe würde dazu führen, dass Personen, die in wirtschaftlich guten Zeiten arbeitslos wurden und hohe Einmalzahlungen erhalten haben, auf Dauer gegenüber Arbeitslosen bevorzugt würden, die in wirtschaftlich schlechten Zeiten arbeitslos wurden und nur niedrige Einmalzahlungen erhalten haben. Wegen des vergleichsweise hohen Bemessungsentgelts bestünde für diese Personen oft ein deutlich

geringerer Anreiz, die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer marktüblichen Arbeit zu beenden.

Zu Nummer 12 (§ 272)

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer können in Strukturanpassungsmaßnahmen gefördert werden, wenn die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist.

Nach § 272 ist eine Förderung mit Lohnkostenzuschüssen nur bis zum 31. Dezember 2002 möglich. Daher können bereits heute keine Strukturanpassungsmaßnahmen bis zur gesetzlichen Höchstförderungsdauer von 36 bzw. 48 Monaten (§ 276) bewilligt werden. Im Interesse der Planungssicherheit für die Träger sowie für die Länder und Kommunen, die in der Regel erhebliche Kofinanzierungsmittel zur Durchführung der Maßnahmen bereitstellen, und damit im Interesse der Verstärkung der Arbeitsmarktpolitik ist es angezeigt, die Befristung der Förderung bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern. Diese Fördermöglichkeit besteht nach § 434 Abs. 4 bislang lediglich für die Förderung von älteren Arbeitnehmern in Strukturanpassungsmaßnahmen nach § 415 Abs. 1.

Zu Nummer 13 (§ 274)

Nach bislang geltendem Recht sind so viele Arbeitnehmer, die Arbeitslosenhilfe bezogen haben, in Strukturanpassungsmaßnahmen zu fördern, wie der Anteil von Arbeitslosenhilfebeziehern an den Beziehern von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe beträgt. Solange der Bund anteilig (vgl. § 363 Abs. 2) die Kosten für Strukturanpassungsmaßnahmen in Bezug auf Arbeitslosenhilfebezieher übernimmt, ist diese Vorgabe gerechtfertigt. Ab dem Haushaltsjahr 2001 kann wegen der günstigeren Arbeitsmarktlage die Mitfinanzierung des Bundes für Strukturanpassungsmaßnahmen entfallen. Hiermit entfällt die Grundlage dafür, eine bestimmte Mindestzuweisungsquote an Arbeitslosenhilfebeziehern in Strukturanpassungsmaßnahmen vorzugeben. Mit dem Wegfall dieser Quotierung wird zugleich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht. Unabhängig von der Regelung in § 7 Abs. 3 wird in Satz 2 noch einmal klargestellt, dass auch zukünftig Bezieher von Arbeitslosenhilfe angemessen in Strukturanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 14 (§ 275)

Die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen wird von dem Gedanken der Kostenneutralität gegenüber sonst zu finanzierenden Lohnersatzleistungen getragen. Da ab dem Haushaltsjahr 2001 Bundesmittel für Strukturanpassungsmaßnahmen nicht mehr eingesetzt werden (vgl. § 363 Abs. 2), entfällt die Notwendigkeit, in die Berechnung des pauschalierten Fördersatzes die konkreten durchschnittlichen Aufwendungen für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe einzubeziehen. Der nunmehr gesetzlich festgelegte und in den Folgejahren nicht mehr anzupassende maximale Förderungsbetrag liegt zwar geringfügig unter dem durchschnittlichen Aufwand der Bundesanstalt für Arbeit für einen Bezieher von Arbeitslosengeld (einschließlich Sozialversicherungsbeitrag), der in den Jahren 2001 bis 2006 aus jetziger Kenntnis zu erwarten ist. Hiermit wird

aber dem Umstand Rechnung getragen, dass auch weiterhin (vormalige) Bezieher von Arbeitslosenhilfe in angemessenem Umfang in Strukturanpassungsmaßnahmen gefördert werden (vgl. § 274 Satz 2). Überdies liegt der Förderungsbetrag deutlich über dem pauschalierten Fördersatz für das Jahr 2000 von 1 937 DM monatlich.

Die neue, für die nächsten Jahre festliegende Förderhöhe führt zu weiterer Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht eine hohe Planungssicherheit für Träger und Kofinanziers.

Zu Nummer 15 (§ 323)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 16 (§ 363)

Der sich günstig entwickelnde Arbeitsmarkt trägt dazu bei, dass die Konsolidierung des Bundeshaushalts konsequent fortgesetzt werden kann. Die anteilige Finanzierung der Strukturanpassungsmaßnahmen durch den Bund kann daher entfallen.

Zu Nummer 17 (§ 415)

Mit dem Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 der Höchstbetrag des Lohnkostenzuschusses für die Förderung zusätzlicher Einstellungen von Arbeitslosen in Wirtschaftsunternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin auf höchstens 70 Prozent des Höchstbetrages nach § 275 Abs. 1 Satz 1 gesenkt. Parallel zur Änderung des § 275 Abs. 1 wird auch bei diesem Lohnkostenzuschuss eine Umstellung auf einen Förderungsbetrag vorgenommen, der in den Folgejahren nicht mehr angepasst wird und in etwa dem Förderungsbetrag des Jahres 2000 entspricht.

Zu Nummer 18 (§ 416)

Bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beträgt der Zuschuss regelmäßig maximal 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Hiervon abweichend ermöglicht insbesondere § 416 höhere Zuschüsse. Diese Regelung hat für die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vor allem in den neuen Bundesländern eine erhebliche Bedeutung. Danach kann grundsätzlich ein Zuschuss von bis zu 90 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts gezahlt werden. Nach § 416 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist bei finanzschwachen Trägern sogar ein Lohnkostenzuschuss bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts möglich, wenn die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme in den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 2000 erfolgen und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet.

Bei einem Auslaufen der Förderungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2000 wären viele Träger finanziell nicht in der Lage, einen höheren Eigenanteil des Lohnes der ABM-Beschäftigten zu tragen und könnten damit keine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mehr durchführen. Damit würde eine wichtige Perspektive für Arbeitslose zerstört, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen. Die

Sonderregelung wird daher bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

Zu Nummer 19 (§ 421c)

Nach § 363 Abs. 1 Satz 1 trägt der Bund u. a. auch die Ausgaben für die Durchführung solcher Aufgaben, die er der Bundesanstalt für Arbeit durch Verwaltungsvereinbarung (§ 370 Abs. 2 Satz 2) übertragen hat. Abweichend von dieser Regelung sollen die Kosten des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit nicht vom Bund, sondern im Hinblick auf § 6 von der Bundesanstalt für Arbeit aus ihren eigenen Mitteln getragen werden.

Zu Nummer 20 (§ 434)

Folgeänderung zu Nummer 12 (§ 272).

Zu Nummer 21 (§ 434c)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 134 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1). Sie bewirkt in pauschalierender Weise, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wie z. B. eine Weihnachtsspende oder ein Urlaubsgeld, das für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebliche Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) erhöht. Die Regelung soll sich dabei nicht nur auf Leistungsansprüche beschränken, über die am Tag der Wirksamkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war. Sie soll darüber hinaus für die Zukunft auch alle Leistungsansprüche erfassen, über die an diesem Tag bereits bestandskräftig entschieden war. In die Übergangsregelung werden auch Ansprüche einbezogen, die in der Zeit vom Tag der Wirksamkeit der Entscheidung bis zum Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind oder entstehen.

Das für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebliche Arbeitsentgelt soll in den genannten Fällen pauschal um zehn Prozent, höchstens jedoch bis zur jeweiligen Leistungsbezugsgrenze, erhöht werden. Die Bundesregierung schließt sich damit einem entsprechenden Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts zu einer pauschalierenden Regelung an.

Die pauschalierenden Regelungen berücksichtigen, dass es den Arbeitsämtern nicht möglich ist, in jedem Einzelfall und in langwierigen Verfahren zu ermitteln, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die betroffenen Arbeitslosen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt tatsächlich erzielt haben. Dieses Arbeitsentgelt war bisher in der vom Arbeitgeber auszustellenden Arbeitsbescheinigung nicht anzugeben und wurde – weil bislang leistungsrechtlich ohne Bedeutung – von den Arbeitsämtern auch nicht gesondert erfragt. Entsprechende Angaben müssten deshalb in etwa 1,4 Millionen Leistungsfällen nacherhoben werden. Hierzu wäre der jeweilige Bemessungszeitraum und der auf diesen Zeitraum entfallende Anteil an Einmalzahlungen zu ermitteln. Insofern müssten insbesondere Fragebogen von den ehemaligen Arbeitgebern der Leistungsberechtigten ausgefüllt werden. Dies dürfte in einer Vielzahl von Fällen schwierig oder nicht mehr möglich sein, weil entsprechende Lohnunterlagen nicht mehr verfügbar sind oder die Arbeitgeber, z. B. nach

Insolvenz, nicht mehr existieren. Das Datenverarbeitungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit unterstützt eine solche Abwicklung nicht. Entsprechende Erhebungen müssen auch für zusätzlich etwa 1,3 Millionen Leistungsansprüche erfolgen, die im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelung entstehen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand in insgesamt etwa 2,7 Millionen Leistungsfällen rechtfertigt die pauschalierenden Regelungen.

Zu Absatz 2

Die Regelung vermeidet Nachteile für Arbeitslose, die im Anschluss an einen Wehrdienst oder Zivildienst Arbeitslosengeld beziehen. Ihr Arbeitslosengeld richtet sich nach einem Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Bemessungsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld zum 1. Juli vor der Entstehung des Anspruchs. Da der maßgebliche Wert zum 1. Juli 2000 noch ohne Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ermittelt worden ist, soll für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 1. Juli 2001 entstehen, das Bemessungsentgelt ebenfalls um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zu Absatz 1. Wie bei Beziehern von Arbeitslosengeld soll auch für Bezieher von Unterhaltsgeld in den dort genannten Fällen das für die Berechnung des Unterhaltsgeldes maßgebliche Bemessungsentgelt in pauschalierender Weise um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhöht werden.

Zu Absatz 4

Das Recht der Arbeitsförderung ging bislang bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe davon aus, dass – wie beim Arbeitslosengeld – Einmalzahlungen außer Betracht bleiben. Es bestand keine Veranlassung, für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe eine ausdrückliche, vom Arbeitslosengeld abweichende Vorschrift zu treffen. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in den gesetzlichen Vorschriften zur Bemessung der Arbeitslosenhilfe eine Sekundärlücke entstanden. Im Interesse einer eindeutigen, ausdrücklich gesetzlich verankerten Rechtslage wird für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes klargestellt, dass Einmalzahlungen bei der Arbeitslosenhilfe außer Betracht bleiben. Auf einen Vertrauensschutz können sich die Bürger hierbei nicht berufen, weil ein Rechtsschein, der die Einmalzahlungen in die Bemessung der Arbeitslosenhilfe einbezieht, durch die bislang getroffenen gesetzlichen Vorschriften und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht gesetzt worden ist. Es ist vielmehr aus den in der Begründung zur Änderung des § 200 dargelegten Erwägungen geboten, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die allein die Bemessung beitragsfinanzierter Entgeltersatzleistungen betrifft, entstandene Gesetzeslücken dahingehend zu schließen, dass Einmalzahlungen auch für die Vergangenheit bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe außer Betracht zu bleiben haben.

Zu Absatz 5

Die Krankenversicherungsbeiträge für Bezieher von Arbeitslosenhilfe sollen künftig auf der Grundlage von 58 Pro-

zent des dem Zahlbetrag zugrunde liegenden Arbeitsentgelts bemessen werden (Artikel 2 Nr. 3). Für Arbeitslose, die in den letzten drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens für einen Tag Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatten, soll die Bundesanstalt für Arbeit aus Gründen des Vertrauensschutzes Beiträge, die an private Krankenversicherungsunternehmen zu entrichten sind, in der bis vor dem Inkrafttreten dieser Regelung maßgeblichen Höhe für eine höchstens dreimonatige Übergangszeit übernehmen. Gleiches gilt für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in den ersten drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht. Die Regelung soll es den Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Um eine zeitnahe Unterrichtung aller Betroffenen sicherzustellen, sollen sie durch die Bundesanstalt für Arbeit schnell und umfassend über die eingetretenen Rechtsänderungen unterrichtet werden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zur Berechnung des Übergangsgeldes nach § 164 des Dritten Buches, mit der bewirkt wird, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt pauschal das für die Höhe des Übergangsgeldes maßgebliche Regelentgelt erhöht. Die Regelung schließt sich inhaltlich an die Übergangsregelung für das Arbeitslosengeld an und erfasst sowohl Übergangsgeldansprüche, über die am Tag der Wirksamkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98, 1 BvL 15/99 (NJW 2000, 2264) – noch nicht unanfechtbar entschieden worden war, als auch Leistungsansprüche, die nach dem 21. Juni 2000, aber vor Inkrafttreten des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes am 1. Januar 2001 entstanden sind (Satz 1). Diese Pauschalerhöhung ist auch bei der fiktiven Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen (Satz 2). Zudem werden Ansprüche erfasst, die zwar am 21. Juni 2000 bereits bestandskräftig zuerkannt worden waren, aber am 22. Juni 2000 noch fort dauerten (Satz 3). Die Übergangsregelung trägt zum einen der Einheitlichkeit der Leistungserbringung Rechnung, zum anderen dem Umstand, dass es den Arbeitsämtern nicht möglich ist, in jedem betreffenden Einzelfall nachträglich eine Arbeitgeberauskunft über die im Bemessungszeitraum an die Empfänger von Übergangsgeld geleisteten einmaligen Arbeitsentgelte einzuholen. Die dadurch für die betroffenen Leistungsempfänger entstehenden Verzögerungen der Leistungsneuberechnung wären nicht nur unzumutbar, sondern eine Neuberechnung dürfte vielfach schon daran scheitern, dass entweder Lohnunterlagen nicht mehr vorhanden oder Arbeitgeber nicht mehr erreichbar sind. Das Datenverarbeitungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit unterstützt eine solche Abwicklung nicht.

Zu Artikel 2 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 47)

Zu den Buchstaben a und b

Die Regelung stellt sicher, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt in die Berechnung der Bemessungsgrundlage des Krankengeldes einbezogen wird. Hierbei wird der sich aus dem bisherigen

Bemessungszeitraum für das laufende Arbeitsentgelt ergebende kalendertägliche Bemessungsbetrag um den sich aus den letzten zwölf Monaten vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit ergebenden kalendertäglichen Einmalzahlungsbetrag erhöht. Aus dieser Kombination von laufendem Arbeitsentgelt und den im letzten Jahr vor der Erkrankung zur gesetzlichen Krankenversicherung verbeitragten Einmalzahlungen wird ein kumuliertes kalendertägliches Regelentgelt ermittelt. Das Krankengeld beträgt 70 vom Hundert dieses kalendertäglichen Regelentgeltbetrages einschließlich anteiliger Einmalzahlungen. Zugleich ist wie bisher die 90 Prozentgrenze vom Nettoarbeitsentgelt – allerdings wiederum einschließlich anteiliger Einmalzahlungen – einzuhalten. Der Anteil am Nettoarbeitsentgelt, der auf Einmalzahlungen entfällt, ergibt sich aus der Anwendung des individuellen Vomhundertsatzes, der dem Verhältnis des laufenden Nettoarbeitsentgelts am laufenden Bruttoarbeitsentgelt entspricht. Um sicherzustellen, dass der Krankengeldbezieher gegenüber anderen Arbeitnehmern keinen Vorteil erlangt, darf das so errechnete Krankengeld das Nettoarbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Einmalzahlungen im Referenzzeitraum von vier Wochen bzw. einem Monat vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht übersteigen. Diese Begrenzung folgt aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1995 (1 BvR 892/88), in der es in den Gründen unter C. III. heißt: „Allerdings darf durch die Berechnung der laufenden Lohnersatzleistungen nicht die wirtschaftliche Situation des Versicherten verzerrt oder dieser gar besser gestellt werden, als er ohne Eintritt des Versicherungsfalles stünde.“

Zu Buchstabe c

Für die Berechnung des Krankengeldes bei Seeleuten und Künstlern, für die schon bisher das in den letzten zwölf Monaten bezogene Arbeitsentgelt maßgebend ist, wird sichergestellt, dass künftig Einmalzahlungen mit einbezogen werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung des Vomhundertsatzes in Absatz 5 Satz 3 beseitigt ein redaktionelles Versehen im Rahmen des Beitragsentlastungsgesetzes, das am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist. Bereits bisher wenden die Krankenkassen in diesem Zusammenhang die Grenze von 70 Prozent statt 80 Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes an.

Zu Nummer 2 (§ 47a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die noch nicht unanfechtbaren Altfälle. Sie bewirkt in pauschalierender Weise, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wie z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld, das der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung unterworfen worden ist, die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld erhöht. Dies soll allerdings nur für diejenigen Fälle gelten, bei denen in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit tatsächlich einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zur gesetzlichen Krankenversicherung verbeitragt wurde.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben „durch geeignete Regelungen sicher zu stellen, dass einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bei den Lohnersatzleistungen berücksichtigt werden, über deren Gewährung für die Zeit ab dem 1. Januar 1997 noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist“ (Nummer 3 der Entscheidungsformel sowie Abschnitt C III 3 der Gründe). Die Entscheidung beruht insoweit auf der Anwendung des Rechtsgedankens des § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, wonach – vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung – die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf den für verfassungswidrig erklärten gesetzlichen Regelungen beruhen, unberührt bleiben. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber den Betroffenen nur in diesem Umfang eine günstigere Rechtsposition einräumen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat sich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach § 44 SGB X als speziellere Regelung dem § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vorgeht, nicht zu Eigen gemacht. Der neue § 47a SGB V hat daher nur eine klarstellende Bedeutung. Der Gesetzgeber greift nicht zum Nachteil der Betroffenen in bestehende Rechtspositionen ein; Fragen der verfassungsrechtlichen Grenzen einer echten oder unechten Rückwirkung stellen sich nicht.

Zu Satz 2

Die Regelung des Absatzes 1 gilt für die Zeit ab dem 22. Juni 2000 auch für Leistungsansprüche, über die am 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, bei denen der Krankengeldbezug aber über diesen Tag hinaus läuft. Demgegenüber ist für Krankengeldansprüche, die ab dem 22. Juni 2000 neu entstehen oder neu entstanden sind, das neue Berechnungsmodell anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Folgeregelung für die Berücksichtigung der Ausgaben nach Absatz 1 im Risikostrukturausgleich. Entsprechend der Systematik des Risikostrukturausgleichs erfolgt die Erhöhung der standardisierten Leistungsausgaben nur in dem Jahr, in dem die Nachzahlungen tatsächlich geleistet werden (§ 266 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Nach geltendem Recht würden diese Nachzahlungen somit im Jahre 2001 zu einer einmaligen erheblichen Anhebung der standardisierten Leistungsausgaben im Leistungsbereich Krankengeld führen. Ohne Rechtsänderung käme die Erhöhung der standardisierten Leistungsausgaben allen Krankenkassen gleichermaßen und in gleicher Höhe zugute, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie durch diese Zahlungen belastet werden. Krankenkassen, die keine oder nur in sehr geringer Höhe Nachzahlungen zu leisten haben, würden daher gegenüber Krankenkassen mit hohen Nachzahlungsverpflichtungen ungerechtfertigt begünstigt. Da im Nachzahlungszeitraum erhebliche Mitgliederbewegungen zwischen den Krankenkassen stattgefunden haben, wirkt sich dies in wettbewerblich bedeutsamem Umfang aus.

Um die hierdurch entstehenden Wettbewerbsverwerfungen zu vermeiden, sollen die durch das Urteil des Bundesverfas-

sungsgerichts ausgelösten Nachzahlungen bei der Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben unberücksichtigt bleiben. Stattdessen wird durch eine entsprechende Erhöhung des Beitragsbedarfs jeder Krankenkasse sichergestellt, dass die durch das Urteil hervorgerufene einmalige Sonderbelastung gleichmäßig auf alle Krankenkassen verteilt wird. In der Zielsetzung und Wirkung entspricht diese Vorschrift der für die gleichmäßige Verteilung der Beitragseinnahmen aus geringfügiger Beschäftigung bereits geltenden Regelungen in § 10 Abs. 1 Risikostruktur-Ausgleichsverordnung.

Die Berücksichtigung dieser Ausgaben im Beitragsbedarf steht nicht im Widerspruch zur Zielsetzung des Risikostrukturausgleichs, Wirtschaftlichkeitsanreize für die Krankenkassen zu setzen. Da die Verpflichtung zur Nachzahlung von Krankengeld einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum betrifft, kann die Ausgabenhöhe durch Wirtschaftlichkeitsanstrengungen ohnehin nicht mehr beeinflusst werden.

Die Regelung gilt nur für den Zeitraum, in dem die Nachzahlungen erfolgen. Für die Zukunft ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, da dann ein derartiges Auseinanderfallen zwischen der Versicherungszeit, für die eine Leistungsausgabe anfällt, und der Versicherungszeit, die im Risikostrukturausgleich geltend gemacht werden kann, nicht mehr eintritt.

Die Neuregelung gilt nicht für Zeiträume, die in Absatz 1 Satz 1 nicht genannt sind. Die Neuregelung gilt ebenfalls nicht für Nachzahlungen, die auf einer anderen als der in dieser Vorschrift genannten Rechtsgrundlage beruhen.

Zu Nummer 3 (§ 232a)

Mit dem Haushaltssanierungsgesetz wurde die Bemessungsgrundlage für die Beiträge von Arbeitslosenhilfebeziehern zur Renten- und Pflegeversicherung auf den Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe abgesenkt. Die Beiträge zur Krankenversicherung blieben ausgenommen. Durch die notwendige Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und deren Einbeziehung in die Beitragspflicht ab April 1999 haben sich die Rahmenbedingungen auf der Einnahmeseite der gesetzlichen Krankenkassen jedoch verbessert. Unter Abwägung der Belastung für die Krankenkassen einerseits und den Bundeshaushalt andererseits kann die Absenkung der Bemessungsgrundlage auch für die Beiträge zur Krankenversicherung aus Arbeitslosenhilfe zumindest teilweise nachvollzogen werden. Die Neuregelung sieht vor, die Krankenversicherungsbeiträge künftig auf der Grundlage von 58 Prozent des dem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts zu bemessen.

Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die Einkommen aus einer nicht geringfügigen Beschäftigung erzielen, soll sich in entsprechender Anwendung der Nummer 1 der Beitrag höchstens nach einem Arbeitsentgelt richten, das sich ergibt, wenn 58 Prozent des Arbeitsentgelts aus der nicht geringfügigen Beschäftigung von 58 Prozent des zugrunde liegenden Arbeitsentgelts abgesetzt werden.

Zu Artikel 3 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2. Durch die Neufassung des § 47a des Fünften Buches wird die bisherige Regelung über zusätzliches Krankengeld, für die es keine Anwendungsfälle gab, ersetzt. Eine Verweisung darauf läuft daher leer.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das in § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt unter Einbezug des dort genannten Hinzurechnungsbetrages aufgrund einmalig gezahlten Arbeitsentgelts als Höchstbetrag für die Berechnungsgrundlage einzusetzen ist.

Zu Nummer 3 (§ 301a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 434c Abs. 6).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zur Berechnung des Übergangsgeldes nach § 21 des Sechsten Buches, mit der bewirkt wird, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt pauschal das für die Höhe des Übergangsgeldes maßgebliche Regelentgelt erhöht. Die Regelung erfasst sowohl Übergangsgeldansprüche, über die am Tag der Wirksamkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98, 1 BvL 15/99 (NJW 2000, 2264) – noch nicht unanfechtbar entschieden worden war, als auch Leistungsansprüche die nach dem 21. Juni 2000, aber vor Inkrafttreten des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes am 1. Januar 2001 entstanden sind (Satz 1). Diese Pauschalerhöhung ist auch bei der fiktiven Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen (Satz 2). Durch die Übergangsregelung wird die im Rehabilitationsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung bewährte Übernahme der Berechnungsgrundlage für das Krankengeld für die Zeit ab 1. Januar 2001 nicht aufgegeben. Vielmehr trägt sie lediglich dem Umstand Rechnung, dass in den Entgeltbescheinigungen, die der aktuellen Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegen, Angaben zu einmalig gezahltem Entgelt nicht enthalten sind und es den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich ist, in jedem betroffenen Einzelfall nachträglich eine Arbeitgeberauskunft über die im Bemessungszeitraum an die Empfänger von Übergangsgeld geleisteten einmaligen Arbeitsentgelte einzuholen. Die dadurch für die betroffenen Leistungsempfänger entstehenden Verzögerungen der Leistungsneuberechnung wären nicht nur unzumutbar, sondern eine Neuberechnung dürfte vielfach schon daran scheitern, dass entweder Lohnunterlagen nicht mehr vorhanden oder Arbeitgeber nicht mehr erreichbar sind. Mit der vom Bundesverfassungsgericht empfohlenen pauschalen Erhöhung wird nicht nur dieser alle Beteiligten unverhältnismäßig belastende Ermittlungsaufwand vermieden, sondern es wird auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Bezieher von Übergangsgeld, welches die Bundesanstalt für Arbeit auszahlt, und der Leistungsempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert.

Zu Absatz 2

Durch die Übergangsregelung werden auch Ansprüche erfasst, die zwar am 21. Juni 2000 bereits bestandskräftig zuerkannt worden waren, aber am 22. Juni 2000 noch fortdauernden (Satz 1). Durch den Ausschluss der Anwendung des § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, unanfechtbare Entscheidungen, die auf den durch das Gericht für verfassungswidrig erklärten Regelungen des Fünften Buches beruhen, keiner erneuten Überprüfung zu unterziehen (Satz 2). Dies umfasst auch die Leistungsbescheide über Übergangsgeld, dessen Berechnung entsprechend der für das Krankengeld geltenden Regelung des § 47 des Fünften Buches in der bis zum 21. Juni 2000 geltenden Fassung erfolgte.

Zu Artikel 4 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das in § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt unter Einbezug des dort genannten Hinzurechnungsbetrages aufgrund einmalig gezahlten Arbeitsentgelts als Höchstbetrag für die Berechnungsgrundlage einzusetzen ist.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zur Berechnung des Verletztengeldes nach § 47 des Siebten Buches, mit der bewirkt wird, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt pauschal das für die Höhe des Verletztengeldes maßgebliche Regelentgelt erhöht. Die Regelung erstreckt sich auf Ansprüche, über die am Tag der Wirksamkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98, 1 BvL 15/99 (NJW 2000, 2264) – noch nicht unanfechtbar entschieden worden war und auf solche, die nach dem 21. Juni 2000, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind. Zudem werden Ansprüche erfasst, über die zwar am 21. Juni 2000 bereits bestandskräftig entschieden worden war, bei denen der Leistungsbezug aber am 22. Juni 2000 noch andauert.

Die Regelung entspricht in Konzeption und Ausgestaltung den vergleichbaren Vorschriften für die kurzfristigen Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. die Änderungen des § 301a SGB VI und § 434c Abs. 6 SGB III).

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Änderung des § 47 Abs. 1 SGB V (Artikel 2 Nr. 1). Die bisherige Verweisung auf das SGB V wird durch den Volltext ersetzt.

Zu Artikel 5 (Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**Zu Satz 1**

Die Regelungen dieses Gesetzes sollen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, zum 1. Januar 2001 in Kraft treten. Die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 für Ansprüche auf Übergangsgeld gegenüber den Trägern der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit und Verletztengeld der Unfallversicherung ermöglicht es, die noch laufenden Leistungsfälle vereinfacht, insbesondere ohne individuelle Prüfung jedes Einzelfalles und damit verbundenem erhöhten Kosten- und Arbeitsaufwand abzuwickeln und den Trägern eine ausreichende Vorlaufzeit für die zukünftig einzuholenden Arbeitgeberauskünfte zum einmalig gezahltem Arbeitsentgelt einzuräumen.

Zu Satz 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit wird die Regelung des § 148 SGB III rückwirkend zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zum 1. Januar 1998 aufgehoben.

Zu Satz 3

Die strukturelle Neuregelung des Krankengeldrechts gilt für alle neuen Krankengeldansprüche ab dem Tag nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Einmalzahlungsproblematik. Die Neufassung des § 47a tritt rückwirkend zum 22. Juni 2000 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Regelung des zusätzlichen Krankengeldes, für die es keine Anwendungsfälle gab.

C. Finanzielle Auswirkungen**1. Neuregelungen zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt**

Die Neuregelungen zur Berücksichtigung von einmalig gezahlten Arbeitsentgelten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes, des Unterhaltsgeldes sowie des Übergangsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch führen schätzungsweise zu den folgenden Mehrausgaben im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit (in Mrd. DM):

	Insgesamt (gerundete Werte)	für Netto- leistungen	für Sozialversicherungsbeiträge		
			RV	KV	PfIV
2000	2,4	1,2	0,7	0,5	0,1
2001	3,7	1,9	1,0	0,7	0,1
2002	3,1	1,6	0,9	0,6	0,1
2003	3,0	1,5	0,8	0,6	0,1
2004	2,9	1,5	0,8	0,6	0,1

Die Neuregelungen zur Berücksichtigung von einmalig gezahlten Arbeitsentgelten bei der Bemessung des Kranken-

gelds führen zu folgenden geschätzten Mehrausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung in Mrd. DM:

- für einmalige rückwirkende Zahlungen bis Jahresende 2000

Insgesamt (gerundete Werte)	für Netto- leistungen	für Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Versichertenanteile)		
		RV	ALV	PfIV
1,5	0,9	0,4	0,1	0,04

- für jährliche Zahlungen ab dem Jahr 2001

Insgesamt (gerundete Werte)	für Netto- leistungen	für Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Versichertenanteile)		
		RV	ALV	PfIV
0,8	0,4	0,2	0,1	0,02

Diesen Mehrausgaben stehen geschätzte Mehreinnahmen durch erhöhte Beitragszahlungen aus Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld von ca. 0,5 Mrd. DM für das Jahr 2000, ca. 0,7 Mrd. DM in 2001 und ca. 0,6 Mrd. DM ab 2002 gegenüber.

Die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessung des Übergangsgeldes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch führt zu Mehrausgaben bei der Rentenversicherung in Höhe von schätzungsweise 100 Mio. DM jährlich.

Die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessung des Verletztengeldes und des Übergangsgeldes nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch führt zu Mehrausgaben bei der Unfallversicherung in Höhe von schätzungsweise 100 Mio. DM jährlich.

2. Verlängerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Die Verlängerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente bis zum 31. Dezember 2006 hat für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit keine finanziellen Auswirkungen.

3. Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushalts

Die Regelungen zur Entlastung des Bundeshaushalts haben folgende finanzielle Auswirkungen:

- Der Umfang der Entlastung beträgt nach der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2001 bei Strukturanpassungsmaßnahmen rd. 1,6 Mrd. DM und beim Sonderprogramm zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser rd. 750 Mio. DM.
- Die Absenkung der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitslosenhilfeempfänger auf 58 Prozent führt zu einer Entlastung des Bundeshaushalts und im Gegenzug zu Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung in einem Volumen von jährlich rd. 1,2 Mrd. DM (Basis Haushalt 2000).

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf den Beitrag zur Arbeitsförderung ergeben sich nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verlängerung der Regelung zur Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen über das Jahr 2002 hinaus bis zum 31. Dezember 2006. Die Neuregelung trägt wesentlich zur Planungssicherheit der Träger bei und dient der Verstetigung notwendiger Arbeitsmarktpolitik. Er begrüßt auch die Verlängerung der Sonderregelung für die neuen Länder bei der ABM-Förderung (§ 416 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Damit wird der besonderen Lage auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.
2. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die konjunkturelle Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland absehbar zu zurückgehender Arbeitslosigkeit, mehr Beschäftigung und in der Folge auch zu mehr Beitragseinnahmen für die Bundesanstalt für Arbeit führen wird. Er hält es jedoch für bedenklich, mit dem vorliegenden Gesetz bereits ab 2001 eine finanzielle Entlastung des Bundes zu Lasten der Beitragszahler vorzunehmen, indem die Ausgaben auch für das Sonderprogramm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“, für Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser sowie für Strukturanpassungsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfebeziehende auf die Bundesanstalt für Arbeit verlagert werden.
3. Der Bundesrat befürchtet, dass die Mehrausgaben, die bei der Bundesanstalt für Arbeit durch die Verlagerung der bisher vom Bund getragenen Ausgaben – zusammen mit den Mehrausgaben, die absehbar durch die Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nach diesem Gesetz entstehen – die von der Bundesregierung selbst angekündigte Verstetigung der aktiven Arbeitsmarktpolitik gefährden. Eine deutliche Absenkung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung ist zusätzlich zu erwarten als unmittelbare Folge der im Entwurf des Bundeshaushalts 2001 vorgesehenen Streichung des Bundeszuschusses an die Bundesanstalt für Arbeit sowie der bereits beschlossenen Verlagerung der Finanzierung des Jugendsofortprogramms JUMP. Er bittet deshalb die Bundesregierung darzustellen, wie vor dem Hintergrund das erforderliche Niveau der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit, wie von ihr zugesagt, verstetigt werden kann.
4. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn im Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf das rückwirkende Inkrafttreten der Regelungen zur Krankengeldzahlung eine Lösung gefunden werden könnte, die den Belangen des Vertrauensschutzes der Versicherten noch besser Rechnung trägt und die Gefahr weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen verringert.
5. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Umsetzung des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wird im Jahr 2001 zusätzliche Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von mindestens 1,5 Mrd. DM verursachen. Weitere kostenrelevante Entwicklungen sind absehbar. Deshalb äußert der Bundesrat die Sorge, dass durch die vorgesehene Absenkung der Beitragszahlung für Empfänger von Arbeitslosenhilfe ab dem Jahr 2001 und die damit verbundenen Einnahmeausfälle in der gesetzlichen Krankenversicherung von jährlich etwa 1,2 Mrd. DM die Beitragssatzstabilität in der gesetzlichen Krankenversicherung gefährdet wird.